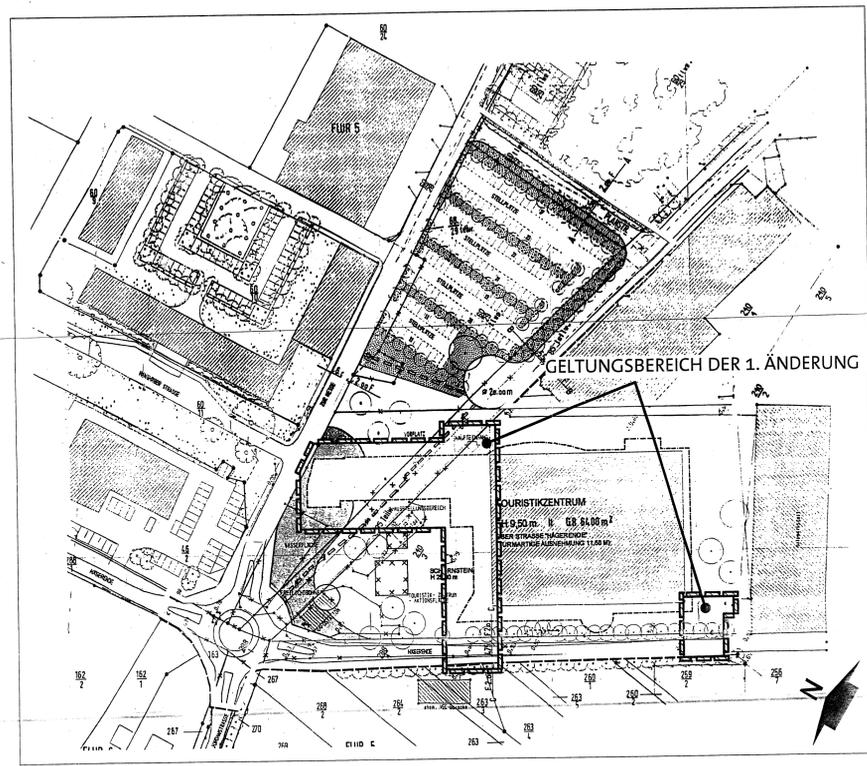


SATZUNG ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPANES NR. 31 DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST, KREIS NORDVORPOMMERN NACH §13 BauGB

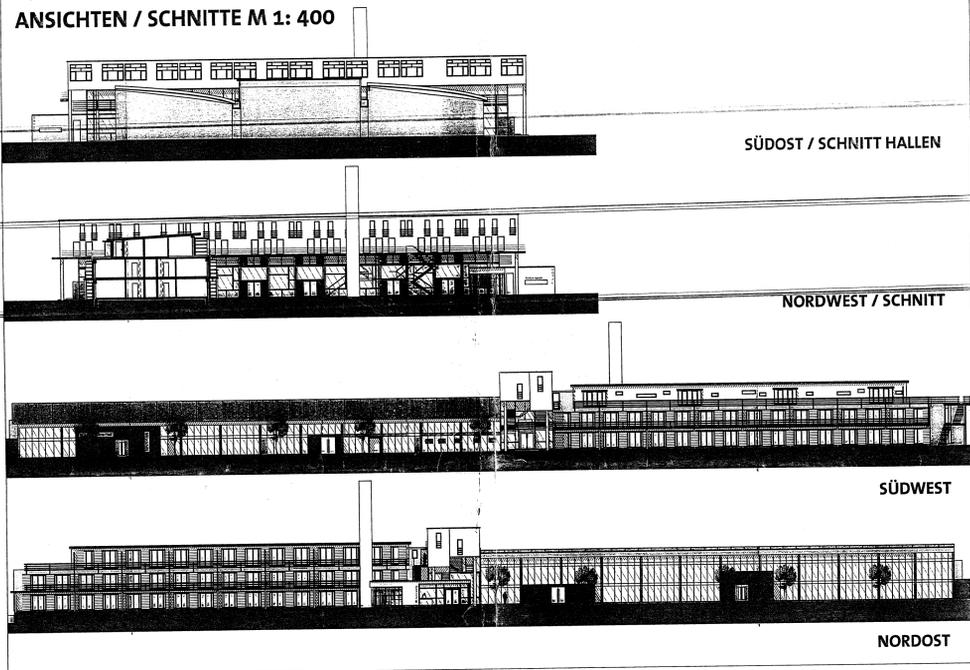
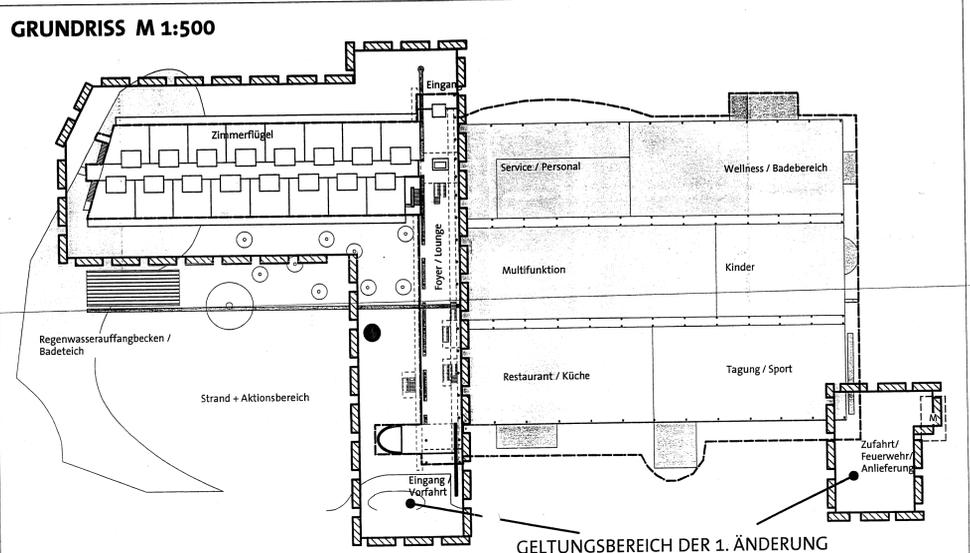
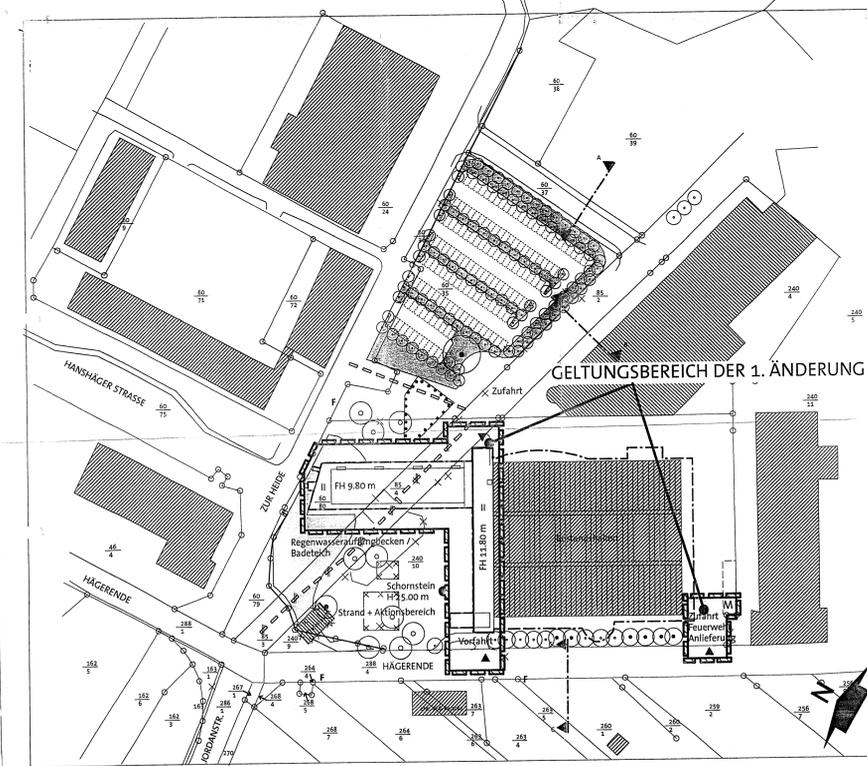
Touristik-Zentrum-Zingst

PLANZEICHNUNG TEIL A - M 1:1000 Stand 1998



Planunterlagen 1. (vereinfachte) Änderungen erstellt von:
 Landkreis Nordvorpommern
 Kataster- und Vermessungsamt
 Außenstelle Ribnitz-Damgarten
 Damgartenener Chaussee 40
 18315 Ribnitz-Damgarten
 Stand: 16.10.2002

PLANZEICHNUNG TEIL A - M 1:1000 1. (vereinfachte) Änderung



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Maß der baulichen Nutzung		
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9(1) Nr. 1 BauGB § 50 BauNVO
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß (s. Text)	§ 9(2) Nr. 3 BauGB § 16 BauNVO
H max	Höhe des Schornsteins über angrenzender Erschließungsebene	§ 9(1) Nr. 2 BauGB § 16 BauNVO
Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen		
	Baugrenze	§ 9(1) Nr. 2 BauGB § 29 BauNVO
	Grundstücksgrenzen	
Verkehrsfächen		
F	Fussweg	§ 9(1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9(1) Nr. 11 BauGB
	Einfahrt	§ 9(1) Nr. 4 u.11 und (6) BauGB
Wasserflächen		
	Wasserflächen (private Freiflächen)	§ 9(1) Nr. 16 BauGB

Nachrichtliche Übernahme

Leitungsrechte, künftig fortfallend | |

Leitungsrechte, geplant (s. Text Ziff. 5) | § 9(1) Nr. 21 BauGB |

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Bestandgebäude | |

Standplatz für Müllgefäße | |

Floortückennummern | |

Floortücgrenzen | |

Es gilt die BauNVO vom 23. 1. 1990 in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.4.1993
 Es gilt die PlanV vom 18. 12. 1999

TEXT - TEIL B

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.2.1 entfällt

1.2.2 In der Festsetzung wird die Anzahl von "2 Studios" durch "16 Galeriezimmer mit Sanitärzellen" ersetzt.

1.2.3 In der Festsetzung wird die Anzahl von "40 Doppelzimmern mit Sanitärzellen" durch "39 Doppelzimmer mit Sanitärzellen" ersetzt.

In der Festsetzung wird die Anzahl von "1.2.1 - 1.2.3 insgesamt 94 Betten" durch "1.2.1 - 1.2.3 insgesamt 110 Betten" ersetzt.

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Für das gesamte Grundstück sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

2.1 In der Festsetzung wird die maximale Firsthöhe von "9,50 m über der Strasse Hägerende" durch "11,50 m über der Strasse Hägerende (Alt +0,800 +HN)" ersetzt. Zudem wird die Festsetzung "Die Firsthöhe der turmartigen Ausnehmung mit der Gastronomie-Nutzung darf 11,50 m über der Strasse Hägerende liegen" durch "Die Firsthöhe des Galeriezimmers darf 11,80 m über der Strasse Hägerende (Alt +0,800 +HN) liegen" ersetzt.

3. Gestaltung

entfällt

HINWEISE

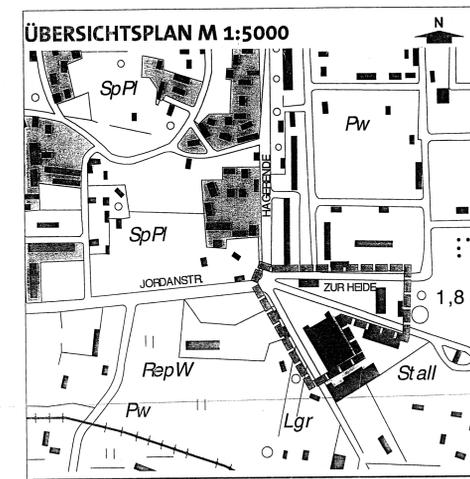
2. Erschließung, Ver- und Entsorgung

In der Festsetzung wird "Als Erschließung dienen die Strassen 'Zur Heide', die an den neuen Verkehrskreis 'Hägerende / Jordanstrasse' anschliesst und die Planstrasse A" erweitert durch "sowie die 'Hägerende'".

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde am 07.10.2002 beteiligt.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.10.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 26.03.02 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen.
 - Die 1. (vereinfachte) Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden den betroffenen Bürgern zur Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 BauGB am 09.10.02 zugewiesen. Ende der Frist zur Abgabe am 30.10.02.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.02 geprüft.
- Zingst, den 11.12.02
-
- Der Bürgermeister
- 6a. Der katastralmäßige Bestand am 10.10.02 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der abgeleiteten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur durchgeführt wurde, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Masstab 1:1000 und 1:250 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Ribnitz-Damgarten, den 29.11.2002
-
- Leiter des Katasteramtes
7. Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.12.02 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.02 gebilligt.
- Zingst, den 14.12.02
-
- Der Bürgermeister
8. Die 1. Änderung der Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Zingst, den 14.12.02
-
- Der Bürgermeister
9. Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 02.12.02 in 18:00 Uhr bei der Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 13.12.02 bis 15.12.02 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz Art. 2, Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist 15.12.02 in Kraft getreten.
- Zingst, den 16.12.02
-
- Der Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2255), zu geändert am 23. Nov. 1994 (BGBl. I, S. 3486) und nach § 13 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung (M-V) vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 647) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 14.10.02 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 31 für das obengenannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.1.1990 in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.4.1993.



SATZUNG ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPAN NR. 31 DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST KREIS NORDVORPOMMERN NACH §13 BauGB

"TOURISTIK-ZENTRUM ZINGST"

für den Bereich der Flurstücke 240/10 teilw., 60/80 teilw., 85/4 teilw., 60/35 teilw., 85/2 teilw., 288/4 teilw., der Flur 5, Gemarkung Zingst, südlich der Strasse 'Zur Heide', nordöstlich der Strasse 'Hägerende' sowie westlich des Flurstücke 240/4

Verfahrensstand: 14.11.2002

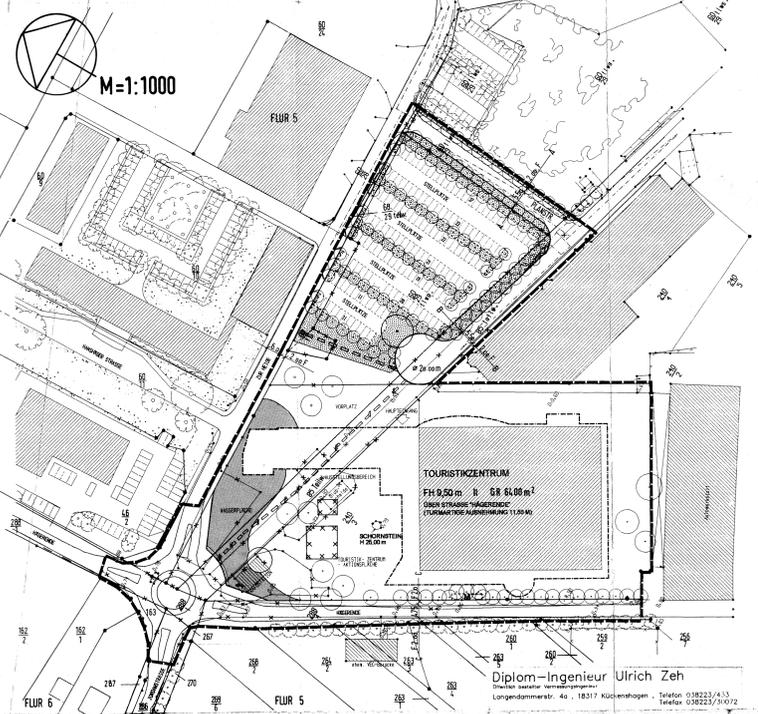
Ausgearbeitet von:
petersen pörksen partner
 Architekten + Stadtplaner
 Kanalstrasse 52
 23552 Lübeck
 Tel: 0453-7996825
 Fax: 0453-7996825

A. Kunn
 Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST, KREIS NORDVORPOMMERN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 31

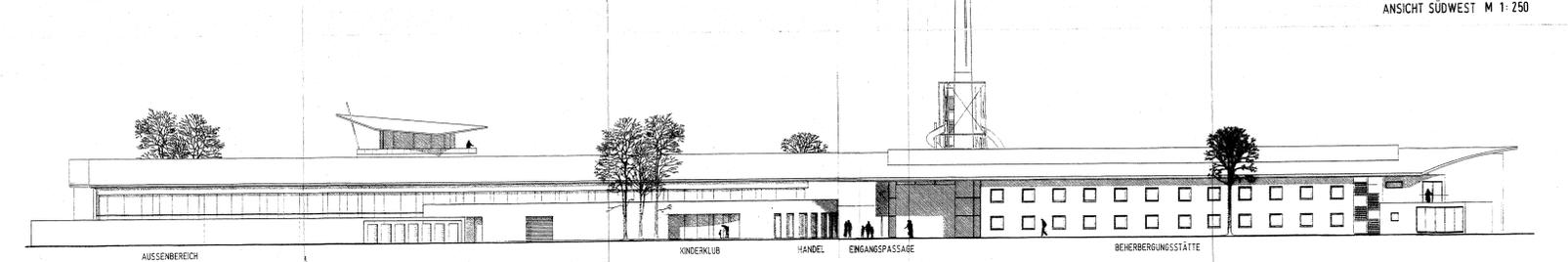
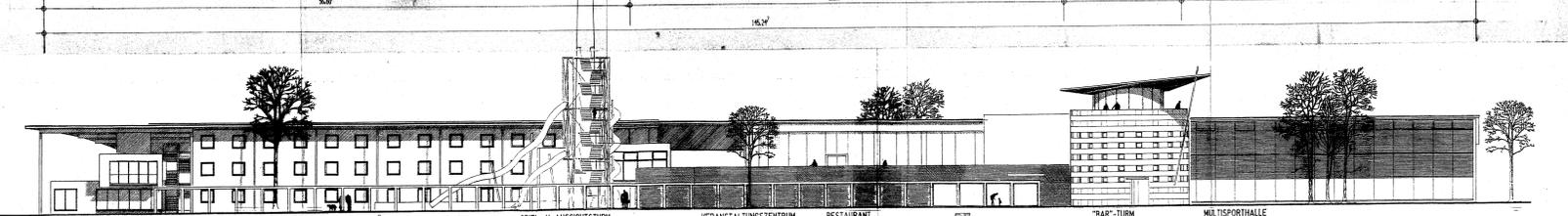
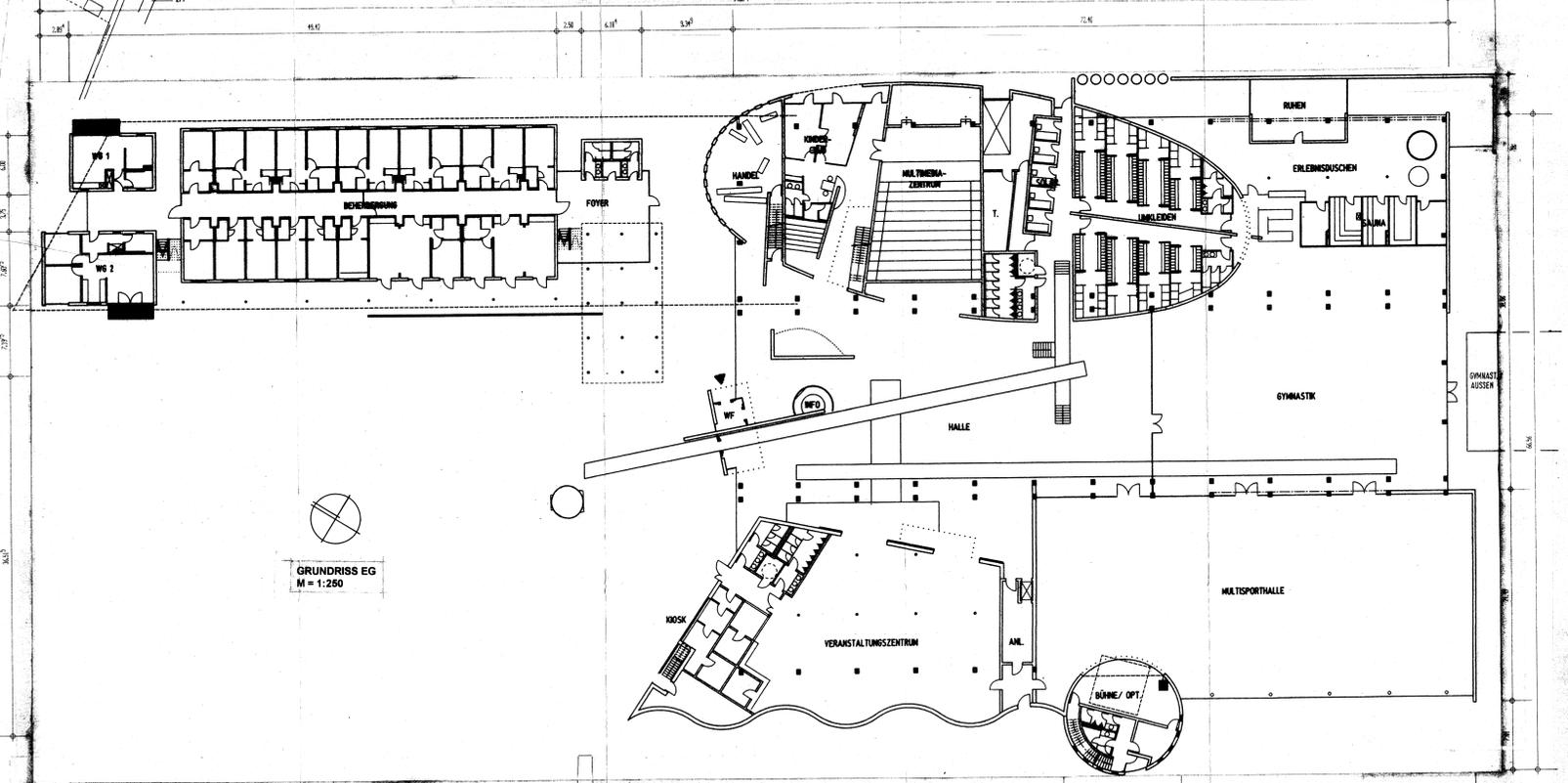
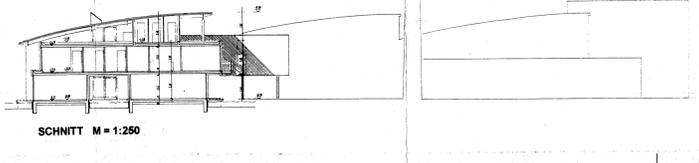
'TOURISTIK-ZENTRUM ZINGST' FÜR DEN BEREICH DER FLURSTÜCKE 288/1 teilw., 288/4 teilw., 240/3, 85 teilw., 60/29 teilw., 60/71 teilw., 60/28 teilw., 286/1 teilw. DER FLUR 5 UND 163 DER FLUR 6, GEMARKUNG ZINGST, SÜDLICH DER STRASSE ZUR HEIDE, NORDÖSTLICH DER STRASSE 'HÄGERENDE' SOWIE WESTLICH DER FLURSTÜCKE 240/4 UND 240/2.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
 - § 9 Abs. 7 BauGB: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES NR. 31
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: MAX. GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGE
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: MAXIMALE ERSTHÖHE ÜBER ANGRENZENDER ERSCHLIESSUNGSSEIBE
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: HÖHE DES SCHORNSTEINS ÜBER ANGRENZENDER ERSCHLIESSUNGSSEIBE
 - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB: BAUGRENZE
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB: STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT BELEGGERÄT
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB: FUSSWEG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB: BAUM, ANZUPFLANZEN
 - § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: BAUM, ZU ERHALTEN
 - § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NIEBANGLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN MIT HÖHEN GRENZEN MIT BELEGGERÄT
 - § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB: STANDPLATZ FÜR MÜLLERFASSE
 - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB: FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (PRIVATE FREIFLÄCHEN)
 - § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB: WASSERFLÄCHEN (PRIVATE FREIFLÄCHEN)
 - § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB: UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTBREMSE, TEXT ZIFF. 4)
 - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB: LEITUNGSRECHTE, GEPLANT (U. TEXT ZIFF. 5)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - BEBAUUNG, VORHANDEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
 - GELÄNDEHÖHE IM ÜBER HN
 - PRIVATE FREIFLÄCHEN
 - TOURISTIK-ZENTRUM ANLAGENFLÄCHEN
 - LEITUNGSRECHTE, KÖNFTIG FORTFALLEND
 - KÖNFTIG FORTFALLEND
 - KÖNFTIG FORTFALLEND
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DENEN HÖHEN ERREICHEN § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND



TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**

DAS 'TOURISTIK-ZENTRUM ZINGST' DIENST ZWECKEN DER ERHOLUNG, DER SPORTLICHEN UND KULTURELLEN BETÄTIGUNG UND DEN DAZUGEHÖRIGEN EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN, DIE NICHT WESENTLICH STÖREN.
- ALS EINGANGS- UND KONFERENZBEREICH MIT BÜHNE**
 - 1.1.1 EIN KONGRESS- UND KONFERENZBEREICH MIT BÜHNE
 - 1.1.2 EINE MULTISPORTHALLE, EIN FITNESS- UND GYMNASTIKBEREICH, EINE SAUNA UND EINE BOWLINGANLAGE
 - 1.1.3 EINE GASTRONOMIE MIT MAXIMAL 70 PLÄTZEN, PRIMÄR FÜR BESUCHER DER V.G. EINRICHTUNGEN.
 - 1.1.4 EINE LADENFLÄCHE FÜR FREIZEITARTIKEL
- IN DEM ZWEIFLÜGELIGEN NEUBAU, DER EINEN ANBAU AN DIE VORHANDENE HALLE BILDET, SIND FOLGENDE EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG:**
 - 1.2.1 5 APARTEMENTS
 - 1.2.2 2 STUDIOS
 - 1.2.3 40 DOPPELZIMMER MIT SANITÄRZELEN
 - 1.2.1 - 1.2.3: INSGESAMT 94 BETTEN
 - 1.2.4 3 WOHNUMGEN (FÜR HAUSMEISTER, VERWALTUNG UND BEWIRTUNG)
- ZULÄSSIG SIND AUSSENAHLAGEN MIT WASSERFLÄCHEN**
- ZULÄSSIG SIND STELLPLATZE FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF; INSGESAMT IN EINER HOHE VON MAXIMAL 154 STÜCK IN FORM VON ÜBERGRÜNTETEN STELLPLÄTZEN.**
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

FÜR DAS GESAMTE GRUNDSTÜCK SIND MAXIMAL 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.

 - 2.1 DIE ERSTHÖHE DES GESAMTKOMPLEXES DARF MAXIMAL 8,50 m ÜBER DER STRASSE 'HÄGERENDE' LIEGEN; DIE ERSTHÖHE DER TURMARTIGEN AUSHEIMUNG MIT DER GASTRONOMIE-NUTZUNG DARF 11,5 m ÜBER DER STRASSE 'HÄGERENDE' LIEGEN.
 - 2.2 DIE HÖHE DES SCHORNSTEINS IST MIT 25,0 m FESTGESETZT.
- GESTALTUNG**

GEMÄSS § 88 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBVO M.V.) WERDEN FOLGENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG ERLASSEN:

 - 3.1 ALLE AUSSENAUßEN SIND ÜBERWIEGEND ALS PUTZFLÄCHEN IN HELLEN FARBTÖNEN AUSZUFÜHREN; HOLZ, GLAS UND SICHTMAKIERWERK SIND AUCH IN TEILBEREICHEN ZULÄSSIG.
 - 3.2 ES SIND NUR ÜBERWIEGEND FLACHGEMIESETE PULTDÄCHER ZULÄSSIG.
- SICHTBREMSE**

IM BEREICH DER SICHTBREMSE SIND INNERHALB DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, NIEBANGLAGEN SOWIE EMPFANGUNGEN UND SCHWIMM BEWAHRT EINER HOHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNSBEREICHEN DER PLANSTRASSE UNZULÄSSIG.
- LEITUNGSRECHTE**

IN DER SATZUNG SIND INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER VERSORGSSTRÄGER FESTGESETZT.

HINWEISE

- GRÜNDUNG**

DIE IN DEM BELEGENDEN GRÜNDUNGSPLAN VORGESCHLAGENEN GRÜNPLÄNERISCHEN MASSNAHMEN WERDEN BESTÄNDIG DIESER SATZUNG SIE SIND UNMITTELBAR NACH FERTIGSTELLUNG DER HOCHBAUTEN ZU REALISIEREN.
- ERSCHLISSUNG, VER UND ENTSORGUNG**

ALS ERSCHLISSUNG DIENEN DIE STRASSEN 'ZUR HEIDE', DIE AN DEN NEUEN VERKEHRSKREIS 'HÄGERENDE' ANSCHLIESST, ANSCHLIESST, UND DIE PLANSTRASSE A. DIE VER- UND ENTSORGUNGSMASSNAHMEN SIND MIT DEN ZUSTÄNDIGEN TRÄGERN ABZUSTIMMEN.
- BODENKENNÄLIER**

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERHÄLTNISSE ENDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (DIN) 104 M V (VDE) Nr. 23 VOM 28.12.1988, § 975 (1) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DES LANDES NORDVORPOMMERN ZU BERICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM TREFFEN DES LANDESAMTES FÜR BODENKUNSTPLATZ ODER DENN VERTEILER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIERFÜR DIE ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSBESITZER SOWIE ZUFÄLLE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES FUNDUS ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERLICHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE. DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DES LANDES NORDVORPOMMERN UND DEM LANDESAMT FÜR BODENKUNSTPLATZ HÄGERENDE 18, 19430 STRALSUND, SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND VERBODLICH MITZUTEILEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR BODENKUNSTPLATZ ODER DEN ERDARBEITEN ZUGESSEN KÖNNEN UND EVENTUELL AUFTRETENDE FUNDE GEMÄSS § 11 (DIN) 104 M V UNVERZÜGLICH BEREIN UND DOKUMENTIEREN.
- IMMISSIONSSCHUTZ**

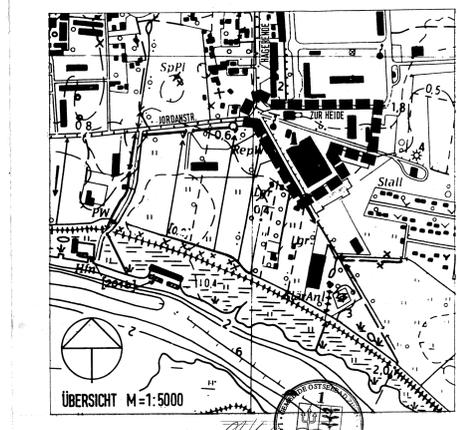
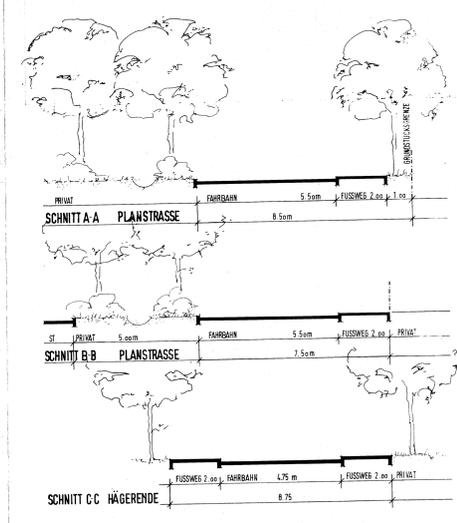
DIE ERFORDERLICHEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ZUM GESAMTVORHABEN SIND GEMÄSS ÜBERARBEITUNG DES SCHALLTECHNISCHEN GÜTACHTENS IM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 31 DER GEMEINDE ZINGST RECHTVERBINDLICH GEGREGELT.

VERFAHRENSVERMERKE

- DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEMÄSS § 7 ABS. 3 SATZ 5 DES MASSNAHMENSATZES ZUM BauGB BETEILIGT WORDEN.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.07.97 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.06.97 DEN ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DER ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.07.97 BIS ZUM 02.08.97 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) NACH § 7 ABS. 3 UND § 2 ABS. 3 BIS 5 BauGB MASSNAHMEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.08.97 IN DER ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT - BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG: IN DER ZEIT VOM 11.08.97 BIS ZUM 02.09.97, DURCH AUSGANG: ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WERDEN.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.10.97 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER

- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.01.97 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
RIBNITZ-DAMGARTEN, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990, DER KARTENAUS-SCHNITT (KATASTERKARTE) ENTSPRICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES DEM STAND VOM 02.10.97.
RIBNITZ-DAMGARTEN, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DER VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 16.10.97 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN, WURDE MIT BE-SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.10.97 GEBILDET.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DIE GENEHMIGUNG DIESES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 17.06.1998, AZ: 00 441-54-185, MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGS-BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.07.1998 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖ-HEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 12.08.1998, AZ: 00 441-54-185, BESTÄTIGT.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DIE VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGE-FERTIGT.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER
- DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIE-SSUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄH-REND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 12.08.98 IN DER ZEITUNG ODER AMTLICHES VERKÜNDUNGSBLATT) - BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG: IN DER ZEIT VOM 12.08.98 BIS KANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄ-GENGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSAUSSPRÜCHEN (§§ 44, 248 a ABS. 1 SATZ 1 Nr. 9 BauGB) ZULETZT GEÄNDERT IM INVESTI-TIONSLEICHTERINGS- UND WOHNAUFGABENSETZ ART. 1 Pkt. 27) HIN-GEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 15.09.98 IN KRAFT GETRETEN.
ZINGST, DEN 02.10.98
BÜRGERMEISTER

STRASSENPROFIL



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST, KRS. NORDVORPOMMERN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 31 'TOURISTIK-ZENTRUM ZINGST' FÜR DEN BEREICH DER FLURSTÜCKE 288/1 TEILW., 288/4 TEILW., 240/3, 85 TEILW., 60/29 TEILW., 60/71 TEILW., 60/28 TEILW., 286/1 TEILW., DER FLUR 5 UND 163 DER FLUR 6, GEMARKUNG ZINGST, SÜDLICH DER STRASSE 'ZUR HEIDE', NORDÖSTLICH DER STRASSE 'HÄGERENDE' SOWIE WESTLICH DER FLURSTÜCKE 240/4 UND 240/2.

VORHABENTRÄGER: H. H. JOHNSON, KÜHLACKER 18, 24145 KIEL.

BEARBEITUNG: 23.06.1997
SCHARISCH + BOCK
FRESHFACENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PATENKAMP 57 24114 KIEL, FON 0431/994990, FAX 1/63939

GEÄNDERT: 30.09.1997, 27.10.1997 (KATASTERM. NACHTRAG)
21.06.1998 (ÜBERARBEITUNG DEM AUFLAGEN DES MINISTERIUMS FÜR BAU/LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN)